

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 273/2007

Sitzung vom 5. Dezember 2007

**1799. Anfrage (Angemessene Einrichtungen für den
Jugendstrafvollzug)**

Kantonsrat Daniel Jositsch, Stäfa, und Kantonsrätin Renate Büchi-Wild, Richterswil, haben am 17. September 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Das Jugendstrafrecht sieht für gravierende Delikte Freiheitsstrafen für Jugendliche ab 15 Jahren vor (Art. 25 JStG). In bestimmten Fällen sind Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren möglich. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen für Jugendliche nur in geeigneten Vollzugsanstalten stattfinden kann. Gemäss Art. 27 Abs. 2 JStG ist die Strafe in einer Einrichtung zu vollziehen, «in der jeder Jugendliche entsprechend seiner Persönlichkeit erzieherisch betreut und insbesondere auf die soziale Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet wird». Ausserdem muss die Anstalt geeignet sein, die Entwicklung der Persönlichkeit des Jugendlichen zu fördern. Schulbesuche, die Absolvierung einer Berufslehre oder eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der Anstalt sind zu ermöglichen. Allenfalls muss in der Anstalt die Möglichkeit zu einer entsprechenden Ausbildung oder Berufsausübung ermöglicht werden (Art. 27 Abs. 3 JStG). Schliesslich ist die therapeutische Behandlung sicherzustellen (Art. 27 Abs. 4 JStG).

Zurzeit bestehen kaum geeignete Plätze für einen angemessenen, den erwähnten Grundsätzen entsprechenden geschlossenen Jugendstrafvollzug. Es ist daher geplant, entsprechende Vollzugsplätze im Massnahmenzentrum Uitikon zu erstellen. Die entsprechenden Arbeiten befinden sich derzeit indes noch in der Projektphase und die Vollzugsplätze werden, die Zustimmung des Kantonsrates vorausgesetzt, erst in ein paar Jahren zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Einrichtungen bestehen aktuell, in denen der geschlossene Strafvollzug von Jugendlichen aus dem Kanton Zürich in einer Art. 27 JStG entsprechenden Form durchgeführt werden kann?
2. Welche Massnahmen sind vom Regierungsrat geplant, um während der Übergangphase, bis zur Bereitstellung geeigneter Vollzugsplätze im Massnahmenzentrum Uitikon, einen angemessenen geschlossenen Strafvollzug für Jugendliche aus dem Kanton Zürich zu gewährleisten?

3. Welche weiteren Massnahmen sind möglich, um während der Übergangsphase, bis zur Bereitstellung geeigneter Vollzugsplätze im Massnahmenzentrum Uitikon, einen angemessenen geschlossenen Strafvollzug für Jugendliche aus dem Kanton Zürich zu gewährleisten?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Jositsch, Stäfa, und Renate Büchi-Wild, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

Seit dem 1. Januar 2007 ist das neue Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1) in Kraft. Der Vollzug des Freiheitsentzuges ist in Art. 27 JStG geregelt:

«Art. 27 c. Vollzug

¹ *Der Freiheitsentzug bis zu einem Jahr kann in Form der Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB) vollzogen werden. Der Freiheitsentzug bis zu einem Monat kann entweder tageweise (Art. 79 Abs. 2 StGB) oder in Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden.*

² *Der Freiheitsentzug ist in einer Einrichtung für Jugendliche zu vollziehen, in der jeder Jugendliche entsprechend seiner Persönlichkeit erzieherisch betreut und insbesondere auf die soziale Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet wird.*

³ *Die Einrichtung muss geeignet sein, die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen zu fördern. Ist ein Schulbesuch, eine Lehre oder eine Erwerbstätigkeit ausserhalb der Einrichtung nicht möglich, so ist dem Jugendlichen in der Einrichtung selbst der Beginn, die Fortsetzung und der Abschluss einer Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.*

⁴ *Eine therapeutische Behandlung ist sicherzustellen, sofern der Jugendliche ihrer bedarf und für sie zugänglich ist.*

⁵ *Dauert der Freiheitsentzug länger als einen Monat, so begleitet eine geeignete, von der Einrichtung unabhängige Person den Jugendlichen und hilft ihm, seine Interessen wahrzunehmen.»*

Die detaillierten Vollzugsbestimmungen zeigen die Absicht des Gesetzgebers, für die verhältnismässig wenigen Fälle im Jugendstrafrecht, in denen ein längerer unbedingter Freiheitsentzug zu vollziehen ist, Vollzugsbedingungen zu schaffen, welche die schädlichen Auswirkungen der Haft so weit als möglich unterbinden und den wegleitenden Grundsätzen des Jugendstrafgesetzes (Schutz und Erziehung des Jugendlichen; Art. 2 JStG) gerecht werden (vgl. Bundesblatt 1999, 2252). Der Freiheitsentzug soll dabei in besonderen, einzig diesem Zweck dienenden Einrichtungen vollzogen werden. Es sollen aber hierfür keine

Jugendstrafanstalten nach ausländischen Vorbildern geschaffen werden, in denen Jugendliche fast nur weggeschlossen werden. Auf Grund der detaillierten gesetzlichen Bestimmungen für den Vollzug von Freiheitsentzügen dürften sich die geforderten besonderen Einrichtungen in der Betreuungsqualität letztlich nur unwesentlich von derjenigen in den Institutionen der Unterbringung unterscheiden.

Die Übergangsbestimmungen des JStG räumen den Kantonen in Art. 48 JStG eine Frist von längstens zehn Jahren nach Inkrafttreten des JStG ein, um die notwendigen Einrichtungen für den Vollzug der Unterbringung (Art. 15 JStG) und des Freiheitsentzugs (Art. 27 JStG) zu schaffen. Gemäss Art. 46 Abs. 2 JStG bleibt während dieser Übergangsfrist Art. 95 Ziff. 3 Abs.1 aStGB für den Strafvollzug anwendbar, wobei der Freiheitsentzug so weit als möglich nach Art. 27 Abs. 2 bis 4 JStG durchzuführen ist. Der Freiheitsentzug kann damit nach wie vor in einem für Jugendliche geeigneten Raum, bei einem Freiheitsentzug von mehr als einem Monat in einem Erziehungsheim, vollzogen werden. Nach dem vollendeten 18. Altersjahr kann der Freiheitsentzug in einem Haftlokal vollzogen werden, bei Freiheitsentzügen von mehr als einem Monat durch Einweisung in ein Massnahmenzentrum (vgl. Art. 95 Ziff. 3 Abs. 1 aStGB).

Zu Frage 1:

Zurzeit bestehen in der Schweiz noch keine Institutionen, die den Vorgaben des JStG vollumfänglich genügen.

Zu Frage 2:

In den Übergangsbestimmungen der Justizvollzugsverordnung (JVV; LS 331.1) ist in § 169 Abs. 3 festgehalten, dass die Durchführung von Freiheitsentzügen gemäss Art. 25 JStG und Schutzmassnahmen gemäss Art. 15 Abs. 2 JStG frühestens ab Inbetriebnahme der erforderlichen Infrastruktur im Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) möglich sein wird. Dennoch ist der Regierungsrat bestrebt, den Freiheitsentzug in der Übergangsphase so weit als möglich bereits heute gemäss den inhaltlichen Vorgaben von Art. 27 JStG auszugestalten.

Der Vollzug von längeren Freiheitsentzügen stellt zum heutigen Zeitpunkt noch keine grösseren Probleme. Das rührt zum einen daher, dass nach dem alten Jugendstrafrecht auf Grund des monistischen Systems auch bei schweren Straftaten in der Regel eine stationäre Massnahme ausgesprochen wurde, wodurch praktisch keine längeren Einschliessungsstrafen zu vollziehen waren. Zum anderen ist das JStG erst anfangs dieses Jahres in Kraft getreten; die zürcherischen Jugendgerichte haben seither erst zwei über sechs Monate dauernde Freiheitsentzüge ausgesprochen. Diese beiden Fälle werden voraussichtlich im MZU vollzogen werden können.

Kurze Freiheitsentzüge bis zu sechs Monaten können bereits heute in der Jugendabteilung des Gefängnisses Horgen vollzogen werden.

Wie viele lang dauernde Freiheitsentzüge in den nächsten Jahren konkret zu vollziehen sein werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer abgeschätzt werden. Im Zuge der Arbeiten zur Umsetzung des JStG ist die Zusammenarbeit zwischen der Jugendstrafrechtspflege und dem Amt für Justizvollzug indessen intensiviert worden. Bis zur voraussichtlichen Inbetriebnahme des MZU im Jahre 2013 wird bei langen Freiheitsentzügen vorderhand in jedem Einzelfall eine übergangsrechtliche Lösung gesucht und umgesetzt werden müssen. Im Vordergrund steht dabei die Zusammenarbeit mit dem MZU.

Zu Frage 3:

Sollte dem Bedarf an Plätzen für den Vollzug lang dauernder Freiheitsentzüge nicht mehr mit Einzelabsprachen begegnet werden können, so müsste das MZU durch eine entsprechende Ressourcenzuteilung und allfällige bauliche Massnahmen in die Lage versetzt werden, bereits in den kommenden Jahren Freiheitsentzüge für Jugendliche durchzuführen.

II. Mitteilung an die Mitglieder Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi